

"Leuchtzeichen"

Spezialisierte Fachberatung in Trägerschaft von
Umsteuern! Robin Sisterhood e.V.

Maybachstrasse 111

50670 Köln

www.um-steuern.org

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/363

Alle Abgeordneten

Anhörung von Sachverständigen

des Hauptausschusses des Landtages NRW und
der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder

Opferrechte stärken: Koordinierung schaffen und Aufarbeitung von Missbrauchstaten
unabhängig und ohne Einflussnahme ermöglichen!

Vorlage 18/1691

am Donnerstag, dem 2. März 2023

Fragenkatalog
sowie Antworten von
Jochen Ringel

Betroffener sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext

1. *Welche Bedeutung hat Aufarbeitung und Entschädigung für die Betroffenen?*
Aufarbeitung ist bedeutend, um individuelles Erleben und Handeln sichtbar zu machen. Es geht darum, Einzelberichte zu einer Beschreibung gesellschaftlicher Zustände zusammenzufügen. Der Sinn für uns alle ist dabei, dass dieses 'Mosaik' die Erfahrungen verdichtet und damit die gesellschaftspolitische Relevanz deutlich wird. Erst wenn wir der Bagatellisierung des individuell Erlebten entgegentreten, können wir als Gesellschaft die strukturellen und ökonomischen Konsequenzen aus dem Missbrauchsgeschehen ziehen. Der Sinn für den einzelnen Betroffenen dabei ist: Er hat das Erlebte zur Sprache gebracht. Er hat es zu Gehör gebracht. Seine das eigene Leben prägenden Erfahrungen können endlich anerkannt werden. Dies ist entscheidend für das Gerechtigkeitsempfinden Betroffener sexualisierter Gewalt. Dabei trägt die materielle Entschädigung ebenso zur Befriedung des Einzelnen bei wie die Anerkennung durch gesellschaftliche Solidarität und die Anerkennung auf der Ebene des Rechts.
2. *Wie kann die sekundäre Traumatisierung bei Betroffenen in einem Aufarbeitungsprozess möglichst verhindert bzw. verringert werden?*
Betroffene, welche die Kraft haben, sich über ihr Erleben zu äußern, haben ihre Erfahrungen oft schon mehrfach schildern müssen - vor allem in Rechtfertigungsgesprächen oder -Schreiben gegenüber Vertretern der Täterorganisationen. Der immer wieder zu erbringende Nachweis der Plausibilität der Schilderungen ist ein demütigender und

schmerzhafter Prozess, in dem die Erfahrung überwiegt, es solle die Täterorganisation geschützt werden. Da die immer wieder vorgebrachte Unterstellung, vermeintlich Betroffene würden sich materielle Leistungen als "Trittbrettfahrer" erschleichen, nachweisbar nur im prozentualen Nachkommastellenbereich zutrifft, kann auf Einzelnachweise verzichtet und bei der Entschädigungsfrage auf ein abgestuftes Pauschalierungsverfahren zurückgegriffen werden. Dies würde für viele Betroffene die Hürde der Reaktualisierung ihrer Erfahrungen verringern.

Im kirchlichen Bereich gibt es hierzu einen dezidierten Verfahrensvorschlag, erarbeitet von einer tatsächlich unabhängigen Expertengruppe, der im Herbst 2019 sofort nach der Publikation von der Deutschen Bischofskonferenz, wieder zurückgezogen wurde.

3. *Welche Best-Praxis-Beispiele hinsichtlich Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei Institutionen gibt es?*

Es gibt bisher nur sehr wenige abgeschlossene Prozesse institutioneller Aufarbeitung. Was gemeinhin als "Aufarbeitungsstudie" verkauft wird, ist *Aufklärung* im juristischen oder historischen Sinne. Auch die großen Studien einzelner Bistümer haben außer Zahlenmaterial keine Folgen gezeigt, welche die Risikofaktoren für sexuelle Gewalt entscheidend mindern könnten. Im Sportbereich gibt es erste Initiativen für Aufarbeitungsprojekte, auch dort müssen sich naheliegend die ersten Bemühungen um strukturierte und rechtlich verankerte Präventionsmaßnahmen drehen.

4. *Wie und unter welcher Beteiligung der relevanten Akteure muss eine strukturierte Aufarbeitung erfolgen?*

Im Wesentlichen können folgende Gelingensbedingungen für Aufarbeitungsprozesse benannt werden: a) Beauftragung einer (in der Deutungshoheit Betroffener unabhängigen) Untersuchungsgruppe, keine Einflussnahme von Verantwortlichen der Täterorganisation; b) Mitwirkung von Expert*innen (Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz, öff. Verwaltung sowie Partizipation Betroffener; c) Gemeinsame Entwicklung der Aufarbeitungsziele, methodischen Schritte und Berichterstattung gegenüber der Gesellschaft. Die regelmäßige parlamentarische Befassung mit dem Themenfeld ist essentiell.

5. *Wie können Betroffene im Rahmen einer Aufarbeitung besser begleitet, aufgefangen und unterstützt werden?*

Die Untersuchungsgruppe arbeitet mit einem Ethikvotum und hält Ressourcen für die Bearbeitung von Konfliktfällen bereit (Mediation, Supervision).

6. *Welche Rolle könnte ein/eine unabhängig/r Beauftragte/r für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten im Kinderschutzsystem in NRW einnehmen?*

- Zu Themen der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche informieren, sensibilisieren und aufklären,
- den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nachhaltig verbessern und betroffene Menschen unterstützen,
- gesetzliche Handlungsbedarfe und Forschungslücken im Themenfeld sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche identifizieren, -

- die Belange von Menschen wahrnehmen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlitten haben,
- eine systematische und unabhängige Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs auf Landesebene sicherstellen.

7. *Wie kann das Vertrauen in die Institution Kirche gestärkt/wiederhergestellt werden?*

Ich bin Betroffener klerikaler Gewalt. Ich bin parteilich für Gewaltopfer und nicht dazu da, der Täter- und Vertuschungsorganisation Kirche Tipps zu ihrem Überleben zu geben.

8. *Welche Strukturen haben den sexuellen Missbrauch in der Kirche begünstigt und welche Schlüsse lassen sich daraus ziehen?*

- Missbrauch klerikaler und spiritueller Macht
 - Hierarchie, völliger Mangel an Mitsprachemöglichkeiten
 - menschenverachtende Sexualmoral, Fixierung auf Genitalität
 - Priesterausbildung als Fluchtpunkt für Menschen mit unreifer Sexualität
 - Zölibat
 - Täterschutz statt Opferschutz
 - Systemschutz statt Opferschutz
 - Oberflächlicher, desinteressierter, schlampiger Umgang mit Meldungen Betroffener
- Nur eine Haltungsänderung bei Verantwortlichen und Bystandern sowie ein systemischer Wandel kann gegen Missbrauch helfen. Alle Präventionsmaßnahmen bleiben wirkungslos, solange die priesterliche Haltung der sakralen Überlegenheit die Strukturen bestimmt.

9. *Welche Schritte zur Aufarbeitung und Prävention hat die Institution Kirche bereits auf den Weg gebracht und wie sind diese zu bewerten?*

10. *Sehen Sie beim Thema Opferentschädigungsgesetz Inhalte, die noch verbesserungswürdig sind?*

Auf Seiten der Opfer werden immer wieder die Dauer der Verfahren sowie die für traumatisierte Menschen hohen verwaltungstechnischen Hürden beklagt.

11. *Weist der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches eine Strafbarkeitslücke in Bezug auf strafwürdiges Verhalten im Seelsorgeverhältnis auf und sollte § 174c STGB um eine Strafbarkeit sexuellen Missbrauchs im Seelsorgeverhältnis erweitert werden?*

Auf die tatsächliche Strafbarkeitslücke wird unter Punkt 17 und mit Bezug auf den Antrag der SPD-Fraktion angemessen eingegangen.

Ergänzend gilt hier unbedingt hinzuzufügen, dass nach den Definitionen der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen jede Handlung als Folter gilt, durch die einer Person unter spezifisch definierten Bedingungen vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Bei sexualisierter Gewalt sind diese Bedingungen erfüllt und damit liegen auch neue Bewertungsgrundlagen für die Verjährungsdebatte vor - ein Aspekt, der in der Argumentation der Täterorganisationen gern verschwiegen wird.

12. *Wie bewerten Sie die Schaffung eines Akteneinsichtsrechtes sowie einer Rechenschaftspflicht gegenüber einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für Organisationen zum Zwecke der Aufarbeitung von Missbrauchstaten, u.a. mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip, wenn aufgrund von Verjährung oder sonstigen Gründen keine staatsanwaltlichen Ermittlungen mehr erfolgen können?*

Die Pflicht zur Aufarbeitung seitens Täterorganisationen sowie das individuelle Recht auf Aufarbeitung sollte bundesgesetzlich geregelt werden. Eine entsprechende Gesetzesinitiative ist derzeit auf dem Wege.

Das Recht auf Akteneinsicht für Betroffene muss selbstverständlich werden, da die Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit Täterorganisationen zeigen: Immer wieder wird der Datenschutz als Argument benutzt, um die Aufklärung über Taten, Täter und Reaktionen der Organisation zu behindern.

Um die rechtlichen Möglichkeiten der Betroffenen sexualisierter Gewalt zu stützen, müssen diese sich an eine staatliche Stelle (Kommission, Ombudsstelle) wenden können. Die bisher bestehende Aufarbeitungskommission auf Bundesebene bleibt davon unberührt, muss gesetzlich verankert werden und bedarf des personellen Ausbaus.

13. *Wie kann das Dunkelfeld mit Blick auf Missbrauchstaten verringert werden...*

Zu allererst gilt es, das Dunkelfeld zu durchleuchten. Es gibt in Deutschland keine verlässlichen Zahlen zum Umfang sexualisierter Gewalt. Dabei werden quantitative Angaben dringend gebraucht für die Entwicklung gesamtgesellschaftlicher Konsequenzen. Eine von Fachleuten geforderte Dunkelfeldstudie ist aber derzeit nicht in Sicht. So bezieht sich z.B. die katholische Kirche immer noch auf die 3677 Opfer aus der MHG-Studie (2018) obwohl wir aus einer aktuellen Dunkelfeldstudie in Frankreich wissen, dass es dort um rd. 300.000 Opfer allein im kirchlichen Bereich gibt. Das wird in Deutschland nicht entscheidend anders sein, ein aktualisiertes Zahlenwerk allerdings soll nicht vor 2025 erstellt werden - entlarvenderweise nicht durch eine unabhängige Dunkelfeldstudie, sondern durch kircheninterne Erhebungen.

... und wie können Betroffene sowie Angehörige dabei unterstützt werden, Missbrauchstaten konsequent anzuzeigen?

Die privaten Betroffeneninitiativen, die Anlaufstellen für Betroffene sowie die spezialisierten Fachberatungsstellen sind darin geübt, Wege zur Rechtsberatung aufzuzeigen. Das Netz der Fachberatungsstellen muss verdichtet und finanziell gesichert werden und die Initiativen brauchen staatliche Förderung zur Weiterentwicklung ihrer Ressourcen. Es ist deutlich zu beobachten, dass es gerade im kirchlichen Bereich eine schwindende Bereitschaft Gewaltbetroffener gibt, sich den dortigen Angeboten anzuvertrauen.

14. *Inwieweit erachten Sie für die Arbeit einer unabhängigen Wahrheitskommission zur Aufarbeitung von Missbrauch, soweit Kirche betroffen ist, eine Änderung des Grundgesetzes für notwendig?*

Der Begriff "Wahrheitskommission" stammt aus anderen rechtsstaatlichen Zusammenhängen (Südafrika, Chile) und anderen Konfliktfeldern und ist deshalb nach Expertenmeinung in Deutschland nicht umsetzbar. Grundgesetzänderungen sind sinnvoll zur Stärkung der Kinderrechte.

15. *Wo sehen Sie den dringendsten staatlichen Handlungsbedarf zur Aufarbeitung von Missbrauchstaten im kirchlichen Kontext?*
sowie
16. *Halten Sie die bisherigen Aufarbeitungsschritte für zielführend oder wie sollten diese ergänzt oder ersetzt werden?*
Viele der derzeitigen Aufarbeitungsversuche basieren auf der Illusion, mit der Aufzählung juristisch relevanter Pflichtverletzungen in der Täterorganisation sei Aufarbeitung erledigt. Dann könne man einen Schlussstrich ziehen. Die Realität zeigt aber: Nach der Aufklärung fängt die Aufarbeitung erst an. Wie lagen und liegen die systemischen Zusammenhänge in der Institution, wie verliefen Entscheidungswege, welche Selbstverständnisse herrschten in der Hierarchie, wie waren die Mentalitäten und Einstellungen zur katholischen Sexualmoral? Erst auf der Grundlage solchem Wissens können Denkfiguren, Haltungen und Strukturen in der Organisation entwickelt werden, die den Blick vom Systemchutz zum Schutz der Menschenrechte Minderjähriger wenden. Für die ehrliche Reflexion der systemischen Bedingungen ist die religiöse und spirituelle Unabhängigkeit einer staatlich gesteuerten Aufarbeitung essentiell. Es muss der Grundsatz gelten: Die Täterorganisation kann die eigenen Verbrechen nicht selbst aufarbeiten.
17. *Welche der im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen halten Sie aus welchen Gründen für zielführend und welche weiteren Maßnahmen halten Sie für erforderlich?*
Die vorgeschlagenen Maßnahmen a. bis e. zur Bundesratsinitiative sind aus Betroffensicht zielführend, ebenso wie die Maßnahmen 2. Beauftragte/r, 3. Unabhängige Kommission, 4. Forschung. Die Begründungen ergeben sich aus den vorgenannten Erläuterungen.
18. *Wie beurteilen Sie die bisher von den Kirchen ergriffenen Maßnahmen, wie zum Beispiel die verpflichtenden Präventionsschulungen für Haupt- und Ehrenamtliche, die Einrichtungen der Betroffenenbeiräte und Aufarbeitungskommissionen in den Bistümern, den Auszahlungsprozess der Geldzahlungen, die Meldepflicht für Verdachtsfälle. Sind diese zielführend oder inwieweit sollte der Staat hier Regelungen treffen?*
Die Präventionsschulungen sind nach unserem Kenntnisstand zielführend, die Arbeit der Präventionsbeauftragten in den Bistümern wird in den uns bekannten Quellen als überwiegend strukturiert und qualifiziert dargestellt.
Die Betroffenenbeiräte sind naturgemäß aus Betroffenen verschiedener Tatkontexte und unterschiedlicher Affinität zum System Kirche zusammengesetzt. Dieses zu erwartende Phänomen wird nach unserer Wahrnehmung in einigen Bistümern gezielt manipuliert, um Betroffene gegeneinander aufzubringen und damit die Arbeit von Beiräten zu diskreditieren bzw. zu verunmöglichen.
Die Aufarbeitungskommissionen der (Erz-)Bistümer sind mit der Aufnahme ihrer Arbeit auf unterschiedlichem Stand, es liegen noch keine verallgemeinerbaren Erfahrungen vor. Allerdings wird von Betroffeneninitiativen kritisiert, dass solche Kommissionen nicht so unabhängig zusammengesetzt sind, wie es das mit dem UBSKM-Amt vereinbart ist.
Das seit dem 01.01.2021 gültige Verfahren zur sogenannten "Anerkennung des Leids" ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend: Es kann zu Retraumatisierungen führen und dauert zu lange. Die vorgebliche "Rechtsstaatlichkeit" des Verfahrens ist sehr fraglich, da

Fälle wie beim Missbrauch durch Kleriker und Mitarbeiter der Kirche mit hunderten Vergewaltigungen über viele Jahre hinweg (kirchliche Heime und Internate, Pfarrhauskontexte) bisher in der Rechtspraxis nicht verhandelt wurden. Weiterhin fehlt im derzeitigen Verfahrensweg die Verpflichtung zur Begründung der Entscheidungen; eine Widerspruchsmöglichkeit ist erst seit dem 01.03.2023 (sic!) eingeräumt. Weitere Schwächen sind die Deckelung der Leistungen auf (gemessen an den lebenslangen Folgen sexueller Gewalt) nicht adäquate Beträge sowie die Tatsache, dass bei den Leistungen die co-betroffenen Angehörigen nicht berücksichtigt werden.

Für all diese Maßnahmen ist die Entwicklung von Standards auf ministerieller Ebene ohne kirchliche Einflussnahme wünschenswert, denn wir wissen, dass alle, wörtlich: alle Maßnahmen zu Schutz und Unterstützung von Missbrauchsopfern bisher von Betroffenen initiiert wurden und dass die kirchlichen Systeme stets als Bremser gewirkt haben. Der Preis ist und war die hohe kontinuierliche Belastung der ehrenamtlich aktiven Betroffenen, die uns physisch und psychisch immer wieder an unsere Grenzen führt.

19. *Welche Chancen und welche Risiken sehen Sie in der Einführung eines oder einer unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in NRW? Welche Rechte und welche Ressourcen sind aus Ihrer Sicht für eine erfolgreiche Arbeit dieser neuen Beauftragten erforderlich?*

Die Chancen eines solchen Amtes liegen in der Stabsstellenfunktion: In Ressortübergreifender Aufgabenwahrnehmung können die zum Themenfeld "Sexualisierte Gewalt" relevanten Querschnittsaufgaben gebündelt und mit der Perspektive der Parteilichkeit für Betroffene behandelt werden. Die Aufgaben und Rechte eines solchen Amtes sind unter Frage 6. beschrieben.

20. *Wie sollte eine Evaluation der Aufarbeitungsstandards erfolgen und wer sollte darin eingebunden sein?*

Das Design für eine solche Evaluation kann nur von der entsprechenden Forschungsgruppe entwickelt werden. In der Steuerungsgruppe muss die Einbindung von Betroffenenexpertise gewährleistet sein

21. *Die englische Aufarbeitungskommission hatte vergleichbare Rechte zu einem Untersuchungsausschuss in Deutschland und konnte z.B. Zeugen vernehmen und Akten einsehen. Sehen Sie einen hiermit vergleichbaren Befugnisbedarf in Deutschland für die Aufarbeitungskommissionen?*

Ja, unbedingt. Dabei ist es unerheblich, um welche Aufarbeitungskommissionen auf welcher Ebene es geht. Denn die Erfahrungen haben gezeigt, dass das institutionelle Streben nach Schutz der eigenen Organisation nur durch objektivierende Maßnahmen wie Zeugenvernehmung und Akteneinsicht gebremst werden kann.

22. *Gibt es Beispiele für Aufarbeitungskommissionen im Ausland, die in Deutschland für die Aufarbeitung herangezogen werden könnten, und falls ja, warum dienen diese als Vorbild?*

—

23. *Wie sollte aus Ihrer Sicht eine unabhängige Kommission oder auch Wahrheitskommission in NRW zusammengesetzt sein und welche Schwerpunkte sollte sie bei der Untersuchung sämtlicher Formen sexuellen Kindesmissbrauchs in NRW seit 1949 setzen?*

Ich kann diese Doppelfrage nicht aus dem Ärmel beantworten. Eindeutig sind zwei Gesichtspunkte: Erstens: Die auffällig ungenügenden Versuche kirchlich gesteuerter Aufarbeitung müssen dem Einfluss des System Kirche entzogen werden. Zweitens: Familien sind immer noch der häufigste Tatkontext. Es muss alles daran gesetzt werden, die gesamtgesellschaftliche Aufmerksamkeit für einen menschenrechtssensiblen Blick auf das Kind zu fördern. Ohne Haltungsänderungen geht es nicht.

24. *Wie sollten eine Dunkelfeldstudie und regelmäßige repräsentative Erhebungen angelegt werden, um das Ausmaß des vergangenen Unrechts, die Wirksamkeit von Gegenstrategien und neue Entwicklungen beurteilen zu können?*

Es kann hier kein Design für eine solche Studie vorgelegt werden, dies bedarf der intensiver Entwicklungsarbeit.

25. *Wie kann die Expertise und das besondere Wissen Betroffener für den Kinderschutz genutzt werden?*

Das Erfahrungswissen Betroffener sexualisierter Gewalt wirkt auf andere Weise auf Kinderschutzmaßnahmen ein als Gesetzespakete. Das Körpergedächtnis lehrt den Betroffenen, andere Perspektiven des Erlebens in die Diskussion einzubringen - Perspektiven, die Nicht-Betroffenen nicht zur Verfügung stehen. Insofern ist die erste Voraussetzung für die Partizipation Betroffener, dass deren Erfahrungen gehört werden. Erst wenn wir bereit sind, über alltägliche empathische Zugänge hinaus auch zunächst vielleicht befremdliche Sichtweisen ernst zu nehmen, kann sich eine entscheidungsstarke und betroffenen-sensible Kooperation entwickeln.

26. *Wie kann diesbezüglich eine bessere Verzahnung mit der Bundesebene sowie innerhalb der Landesebene vollzogen werden?*

Auf lange Sicht sind bekannte politisch-administrative Verfahren zu etablieren, wie die Ausschussarbeit, länderübergreifende Ressortkonferenzen, Berichtspflichten u.a. Dabei ist es eine Frage der Investitionsbereitschaft von Politik und Gesellschaft, wieviel Gewicht wir den Rechten der Kinder und ihrem Überleben in seelischer und körperlicher Gesundheit geben.

27. *Wie müsste nach Ihrer Meinung die Stelle eines oder einer Landesbeauftragten für Kinderschutz angelegt und ausgestattet sein, damit sie einen Mehrwert für den Kinderschutz hat (personell und finanziell)?*

Eine Orientierung kann die Ausstattung des Amtes der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) geben. Für die derzeitigen und zu erwartenden Aufgaben (z.B. Gewaltpotentiale in der digitalisierten Welt) ist ein deutlich höherer Ausstattungsbedarf erkennbar, auch die Koordinierung mit bisher etablierten Maßnahmen des Kinderschutzes fordert erweiterte Kapazitäten.